

Prüfungsbericht

Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Gmünd zum 01.01.2020

durch das städtische
Rechnungsprüfungsamt



Schwäbisch Gmünd

Rechnungsprüfungsamt

13.03.2025

Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Gmünd zum 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorbemerkungen, Allgemeines	5
1.1 Grundlagen des NKHR, Einführung des NKHR bei der Stadt Schwäbisch Gmünd	5
1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsgrundsätze	9
1.4 Prüfungszeitraum, Prüfungsablauf und -methodik	9
2. Vermögensrechnung, Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, „Bilanzzahlen“	11
3. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen und Prüfungsfeststellungen	13
3.1 Aktiva	13
3.1 .1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13
3.1.2 Sachvermögen, u.a. bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen	14
3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
3.1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte, u.a. Straßen	17
3.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26
3.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	27
3.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	28
3.1.2.7 Vorräte	28
3.1.2.8 Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau	29
3.1.3 Finanzvermögen	30
3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	30
3.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	31
3.1.3.3 Sondervermögen	33
3.1.3.4 Ausleihungen	34
3.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	34
3.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	35
3.1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	35
3.1.3.8 Liquide Mittel	36
3.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	36

	Seite
3.2 Passiva	37
3.2.1 Eigenkapital	37
3.2.1.1 Basiskapital	37
3.2.1.2 Rücklagen, u.a. zweckgebundene Rücklagen	37
3.2.2 Sonderposten	38
3.2.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	38
3.2.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	39
3.2.2.3 Sonderposten für Sonstiges	39
3.2.3 Rückstellungen	39
3.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	40
3.2.4 Verbindlichkeiten	41
3.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten	41
3.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41
3.2.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	42
3.2.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	42
3.2.4.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, Schuldenübersicht gem. § 55 Abs. 2 GemHVO	43
3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung	44
3.2.5.1 Grabnutzungsgebühren, Bestattungswesen	44
3.2.5.2 Nicht verwendete Spenden (aus kFN)	44
3.2.5.3 Jagdpachterlös Bargau (aus kFN)	44
4. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen, Gesamtbeurteilung	45
5. Prüfungsbestätigung	46

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGV	Badischer Gemeindeversicherungsverband
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CCS	Congress-Centrum Stadtgarten
CD	Compact Disc
d.h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EUR	Euro
evtl.	eventuell
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GmbH	Gesellschaft mit begrenzter Haftung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt

HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
kFN	Finanzprogramm kFN-Finzen-Infoma
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
L-Bank	Landeskreditbank Baden-Württemberg
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
Nr.	Nummer
PC	Personal Computer
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
sog.	so genannte(r,s)
stv.	Stellvertretende(r)
T & M	Touristik und Marketing
u.a.	unter andere
u.ä.	und ähnliche(s)
u.v.m.	und viele(s) mehr
vgl.	vergleiche
VGW	Vereinigte Gmünder Wohnungsbaugesellschaft
VwV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel
ZfGW	Zentrum für Gestaltung und Wirtschaftskommunikation
zzgl.	zuzüglich

1. Vorbemerkungen, Allgemeines

1.1 Grundlagen des NKHR, Einführung des NKHR bei der Stadt Schwäbisch Gmünd

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 GemO. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat am 29.07.2015 auf der Grundlage vor Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 und Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (zur Fristverlängerung) die Einführung des NKHR bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum 01.01.2020 beschlossen.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz stellt die sog. Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten „doppischen“ Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen und Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet (Näheres dazu siehe Seite 7 ff dieses Prüfungsberichts).

Der Umstellungsprozess erfolgte federführend durch die Stadtkämmerei mit eigenem Personal, ab 2021 unterstützt durch die Firma Rödl&Partner. Zum Einsatz kamen bis 31.12.2016 das Finanzwesenverfahren KIRP kameral, ab 01.01.2017 kiru.Finzenzen_N (INFOMA) kameral und ab dem 01.01.2020 Finanzen infoma doppisch. Diese Finanzverfahren wurden bzw. werden vom Rechenzentrum „Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm“ (kiru), seit 2018 ITEOS bzw. Komm.One bezogen.

Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats zur Umstellung auf das NKHR vom 29.07.2015 wurde bis 2020 daran gearbeitet, die Bewertung soweit wie möglich mit eigenem Personal (Stadtkämmerei mit Einbindung beteiligter Fachämter) durchzuführen. Hierfür hatte der Gemeinderat der Verwaltung zusätzlich 4 Personalstellen bewilligt (A11, EG 10). Davon konnten in den Jahren ab 2016 3 (bzw. 2,5) Stellen besetzt werden. Die 4. Stelle wurde aufgrund der schwierigen Stellenbewertungssituation nie besetzt.

In diesem Zeitraum wurden in Bezug auf die Erstbewertung des Sachanlagevermögens, die Vorbereitungen mit Sitzungen der stadtverwaltungsintern gebildeten „Lenkungsgruppe NKHR“ und die Erarbeitung der Mengengerüste weitestgehend abgeschlossen. Die Bewertung großer Teile des beweglichen Anlagevermögens erfolgte ebenfalls in diesem Zeitraum.

Aufgrund von Fluktuationen waren von den ursprünglichen 3 Kolleginnen auf 3,0 bzw. 2,5 Stellen Stand Frühjahr 2021 keine mehr im Dienst der Stadtkämmerei. 2 Kolleginnen wechselten stadtintern im Jahr 2020 eine Kollegin verließ 2021 die Stadtverwaltung.

Erst mit der Einstellung von Frau Seifert als Sachgebietsleitung Anlagebuchhaltung zum 01.02.2021 konnte das Thema wieder konsequent weiterverfolgt werden.

Am 04.03.2021 konnte die Arbeitsgruppe NKHR dem städtischen Rechnungsprüfungsamt eine erste Aufstellung zur Bewertung des beweglichen Anlagevermögens 2019 (und Vorjahre) zur Prüfung vorlegen, worauf erste Berichtigungen eingepflegt wurden.

2019 erfolgten für die Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens/Gebäude eine beispielhafte Bewertung der Gebäude Theodor-Heuss-Schule und Pestalozzischule Herlikofen und für die Bewertung des Infrastrukturvermögens eine beispielhafte Bewertung insbesondere der Straßen im Stadtteil Weiler, die ebenfalls dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurden.

Aus der Erfahrung der Vorjahre zeigte sich, dass weitere personelle Ressourcen zur Bearbeitung der weiteren Stufen

- Finale Bewertung
- Dokumentation
- Übernahme in die Anlagebuchhaltung
- Erstellung Eröffnungsbilanzbericht

in den Bereichen Grund und Boden, Gebäude, Straßen und sonstiges Infrastrukturvermögen bei der Stadt nicht vorhanden sind und kurzfristig auch nicht beschafft werden können.

Deshalb wurde 2021 entschieden, die weitere Bewertung des Sachanlagevermögens nach außen zu vergeben.

Nachdem der Gemeinderat in seinem Grundsatzbeschluss am 29.07.2015 unter Ziffer 2 GR der fachlichen Beratung und Betreuung durch die Firma Rödl & Partner zugestimmt hat und der diesbezüglich abgeschlossene Beratervertrag (Rahmenvertrag) vom 15.10.2015 / 26.10.2015 ausdrücklich die Möglichkeit für zusätzliche Einzelaufträge, auch zur vollständigen Übernahme von Teilbereichen/Einzelaufträgen, vorsieht, hat sich die Stadt dafür entschieden, Rödl & Partner für weitere Schritte zu beauftragen. Diese beinhalteten ab Mai 2021 die Bewertung des Sachanlagevermögens (mit Ausnahme von Teilen des beweglichen Anlagevermögens), sowie die finale Erstellung des Eröffnungsbilanzberichtes.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wurde im Zeitraum Sommer 2015 (Grundsatzbeschluss des Gemeinderats am 29.07.2015) bis 13. September 2024 erstellt und am 13.09.2024 dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zur (örtlichen) Prüfung übergeben. Ehe die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) erfolgen kann, wird die Eröffnungsbilanz dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt (Sommer 2025).

Die gesetzliche Frist gem. Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 und Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (zur Fristverlängerung) bzgl. Erstellung der Eröffnungsbilanz konnte bei der Stadt Schwäbisch Gmünd somit nicht eingehalten werden.

Überleitung kameraler Kassenreste

Die bestehenden kameralen Kassenreste im Haushaltsjahr 2019 wurden nach den Grundsätzen des NKHR als Anfangsbestände für 2020 ordnungsgemäß übernommen.

Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 wurden weder Ermächtigungsüberträge gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

Anlagebuchhaltung

Das Vermögen der Stadt ist im Rahmen der Eröffnungsbilanzarbeiten zunächst in Excel-Tabellen vorerfasst worden und von dort aus dann – nach Abschluss der Erstbewertung durch die Firma Rödl & Partner (finale Migrationsliste in Excel) – ab 27.02.2024 durch Komm.One in die Anlagebuchhaltung von kFN infoma übertragen worden.

Im Rahmen der Erstellung der Mengengerüste wurde auf folgende vorhandene Daten-Grundlagen zurückgegriffen:

- Museum mit Fachprogramm „Primus“
- Grundstücke, Straßen und sonstige Ingenieurbauwerke über das Geodatenportal
- Weitere Daten wurden von den Fachämtern in Excel zur Verfügung gestellt.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 01.01.2020 vor. Hierunter fallen kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne Vermögenszuwachs aus Grunderwerbungen, vgl. § 87 Abs. 5 GemO, welche gem. Leitfaden für Bilanzierung nicht zu bilanzieren, sondern nur nachrichtlich auszuweisen sind. Diese belaufen sich zum Stichtag 01.01.2020 auf 2.665.459,70 €.

1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Stadt Schwäbisch Gmünd erfolgte nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) bzw. der aktuellen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung von 2017 und 4. Auflage vom November 2023, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Stadt Schwäbisch Gmünd diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

Dies spiegelt sich wieder in:

- dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO
- den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO
- dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO
- dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren Erfahrungswerte/Durchschnittswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses.

In der Vermögensrechnung sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter zu aktivieren, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden.

Bei der Bilanzierung ist das sog. Saldierungsverbot zwischen Posten auf der Aktivseite und Posten auf der Passivseite der Bilanz gem. § 40 Abs. 2 GemHVO zu beachten.

Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann eine degressive Abschreibung anerkannt werden.

Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

1.) Ansatz von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 2 i.V.m. § 46 GemHVO):

Vermögensgegenstände, welche mehr als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind unter Berücksichtigung der damaligen Preisverhältnisse und Erfahrungswerte bewertet, abzüglich der entsprechenden Abschreibungen.

2.) Umfang der Herstellungskosten (§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO)

Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.

3.) Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO):

Festwert für Aufwuchs

4.) Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO):

Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst (Bruttomethode).

5.) Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO):

Beamtenbezüge

6.) Wahlrecht beim Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse (§ 62 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO):

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

7.) Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen (§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO): Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall 800 Euro ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter), wurden als ordentlicher Aufwand behandelt.

8.) Ansatz von Rückstellungen (§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO)

Es liegen zu bildende Pflichtrückstellungen vor. Darüber hinaus wurden keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) gebildet.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsgrundsätze

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)

Die Pflicht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das städtische Rechnungsprüfungsamt ergibt sich aus der sog. Berichtspflicht gem. § 110 GemO und aus dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009.

Demnach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und ggf. einen erweiterten Beteiligungsbericht der Stadt zu prüfen.

Gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechte vom 04.02.2021 ist die von einer Gemeinde aufzustellende Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres, der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (GPA, § 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde (GPA) innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

1.4 Prüfungszeitraum und -methodik

Das städtische Rechnungsprüfungsamt (namentlich - auf Grund der in diesem Zeitraum angespannten Personalsituation im Rechnungsprüfungsamt - allein der unterzeichnende stv. Amtsleiter) hat die Eröffnungsbilanz inklusive Anlagen vom 13.09.2024 bis zum 13.03.2025 geprüft.

Ab Übergabe der zu prüfenden Unterlagen am 13.09.2024 hatte das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und einen entsprechenden Prüfungsbericht zu erstellen (Rechtsgrundlagen siehe oben unter 1.3).

Im Rahmen der formellen Prüfung wurden der Zeitpunkt/Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz, die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs und die Gliederung in Kontenform bzw. nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen geprüft. Die materielle Prüfung erstreckte sich auf die Rechtmäßigkeit des Inhalts, d.h. auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften bei der Erstellung, insbesondere die Bilanzierung der korrekten Wertansätze und die korrekte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020.

Bei der Prüfung wurde grundsätzlich die Rechtslage zum 01.01.2020 zu Grunde gelegt, welche sich jedoch bis zum 13.09.2024 teilweise geändert hat. So war vor allem die 3. Auflage des Bilanzierungsleitfadens von 2017 Grundlage, teilweise aber auch unter Beachtung gewisser Änderungen in der 4. Auflage von 2023.

Grundsätzlich sind im vom städtischen Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfung zu erstellenden Prüfungsbericht ggf. wesentliche Fehler darzulegen, wobei es keine eindeutige Definition der Wesentlichkeit in diesem Zusammenhang gibt.

Im Rahmen der Prüfung festgestellte „Unklarheiten“ oder „Fehler“ sind in der Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen unter 4. (Seite 45 dieses Prüfungsberichts) aufgeführt.

Die von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Daten wurden mit den Bilanzzahlen abgeglichen. Der Schwerpunkt wurde bei der Prüfung auf das Anlagevermögen (Aktivseite) gelegt; einerseits wegen des hier gegebenen gewissen „Ermessens“ bei der Bewertung (vgl. Bilanzierungsvereinfachungsregeln) und andererseits, weil die größte Schwierigkeit oder Herausforderung bei der Bewertung und Bilanzierung der Anlagegüter gegeben war.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte stichprobenartig durch Abgleich der Bilanzzahlen mit Beträgen und Summen in infoma (Vermögensrechnung, Stand: 31.12.2019, „Abtauchen“ per Mausclick in einzelne Sachkonten), teilweise wurden Summen auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Zudem wurden Belege wie konkrete Buchungsanordnungen und Kaufverträge überprüft.

Anmerkung: Die Nummerierung der Bilanzpositionen usw. in diesem Prüfungsbericht erfolgte – anders als in der Eröffnungsbilanz selbst – chronologisch und nicht nach dem Kontenplan.

2. Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020, „Bilanzzahlen“

Aktivseite

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	342.395,24 €
1.1.1 Lizenzen	334.481,90 €
1.2.1 ähnliche Rechte	7.913,34 €
1.2 Sachvermögen	252.838.237,08 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.510.121,02 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	108.506.598,84 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	80.714.120,40 €
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.157.267,42 €
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.262.542,95 €
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.513.757,42 €
1.2.7 Vorräte	305.099,61 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.868.729,42 €
1.3 Finanzvermögen	61.848.505,58 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	11.656.442,05 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverb.	174.544,60 €
1.3.3 Sondervermögen	7.209.296,46 €
1.3.4 Ausleihungen	6.590.570,00 €
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	22.831.418,39 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.579.312,08 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.565.152,26 €
1.3.8 Liquide Mittel	7.241.769,74 €
2. Abgrenzungsposten	303.269,62 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	303.269,62 €
Bilanzsumme Aktiva	315.332.407,52 €

Passivseite

1. Eigenkapital	174.051.614,37 €
1.1 Basiskapital	173.762.714,37 €
1.2 Rücklagen	288.900,00 €
1.2.1 Zweckgebundene Rücklagen	288.900,00 €
2. Sonderposten	50.066.913,29 €
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	34.302.204,05 €
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	14.673.024,24 €
2.3 Sonderposten für Sonstiges	1.091.685,00 €
3. Rückstellungen	833.826,04 €
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	833.826,04 €
4. Verbindlichkeiten	81.978.215,29 €
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	80.690.374,11 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	452.119,21 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	828,00 €
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	834.893,97 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.401.838,53 €
Bilanzsumme Passiva	315.332.407,52 €

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen und Prüfungsfeststellungen

3.1 Aktiva

3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei allen selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Lizenzen, DV-Software und ähnliche Rechte. Diese Bilanzposition beinhaltet vor allem verschiedenste Lizenzen für Software. Bei den sog. ähnlichen Rechten handelt es sich um Nutzungsrechte.

Nach den Grundsätzen der Einzelbewertung sind Software und Lizenzen getrennt zu aktivieren. Lediglich in den Fällen, bei denen die Software zusammen mit den Nutzerrechten erworben und auf der Rechnung nicht separat ausgewiesen wird, erfolgt die gemeinsame Aktivierung als ein Vermögensgegenstand. Bei der Aktivierung der Lizenzen ist der Wert der Einzellizenz maßgeblich. Liegt dieser unterhalb der gem. § 38 Abs. 4 GemHVO vom Bürgermeister festgelegten Wertgrenze – gemäß Sonderinventurrichtlinie der Stadt Schwäbisch Gmünd 800,00 € netto – ist die Lizenz als Aufwand auszuweisen. Liegt der Wert der Einzellizenz jedoch über dieser Wertgrenze, sind die Anschaffungskosten nach dem Kontenrahmen bei Konto 0021 zu aktivieren.

Entgeltlich erworbenes immaterielles Vermögen ist in Höhe der Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten zu aktivieren. Sofern die immateriellen Vermögensgegenstände einem laufenden Werteverzehr unterliegen, wird die Abschreibung wie folgt vorgenommen: Software entsprechend Nutzungsdauer, Lizenzen entsprechend Geltungsdauer, sonstiges immaterielles Vermögen i.d.R. maximal 10 Jahre, soweit keine anderen Anhaltspunkte bestehen.

Negativabgrenzung: Keine immateriellen Vermögensgegenstände sind Zuwendungen an Dritte (Investitionszuschüsse) sowie Kosten der Aufstellung von Satzungen etc. (z.B. Bauleitpläne). Solche werden als Aufwand behandelt.

Bereits 2018 - 2021 hat das städtische Rechnungsprüfungsamt das bewegliche Anlagevermögen für 2019 und die Vorjahre geprüft. Dabei wurden insbesondere auch die bilanzierten Werte für die immateriellen Vermögensgegenständen bestätigt. Die wenigen Anmerkungen im Rahmen dieser Prüfung, die zu Berichtigungen führten, betrafen nicht die immateriellen Vermögensgegenstände. Eine stichprobenartige Überprüfung von Software und Lizenzen, insbesondere auch hinsichtlich der Nutzungsdauer, ergab keine Beanstandungen.

Unter Immaterielle Vermögensgegenstände wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanziert:

Lizenzen:	334.481,90 €
Ähnliche Rechte:	7.913,34 €
Summe:	342.395,24 €

3.1.2 Sachvermögen, u.a. bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen üblich, um bebaute und unbebaute Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd bilanziert:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:	36.510.121,02 €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:	108.506.598,84 €
Infrastrukturvermögen (inkl. Straßen):	80.714.120,40 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler:	2.157.267,42 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge:	5.262.542,95 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung:	2.513.757,42 €
Vorräte:	305.099,61 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau:	16.868.729,42 €

3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die unbebauten Grundstücke unterteilen sich in die Bereiche Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke. Grund und Boden mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung inklusive Aufwuchs umfasst die Bilanzposition Ackerland. Grünflächen sind Grund und Boden von Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer. Die Position Wald und Forsten beinhaltet neben dem Wert für Grund und Boden auch den Wert für den entsprechenden Aufwuchs. Der Aufwuchs und die Ausstattung werden separat bewertet. Unter sonstige unbebaute Grundstücke wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert, z.B. nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Ausgleichsflächen, Biotope oder Naturschutzflächen.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten auf Grund eines dinglichen Rechts (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen Rechts (z.B. Pacht) erbaut wurden.

Die Erstbewertung des unbebauten Grundvermögens erfolgte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO durch Erfahrungswerte/Durchschnittswerte, basierend auf Bodenrichtwerten des örtlichen Gutachterausschusses.

Die erforderlichen Basisdaten wie Gemarkung, Flurstücksnummer, Flurstücksgröße und Nutzungsart wurden aus der vorhandenen Liegenschaftssoftware, Grundbüchern, dem sog. Allgemeinen Liegenschaftsbuch sowie dem Geoinformationssystem entnommen. Bei der Grundstücksbewertung handelt es sich bei den Anschaffungskosten um die Kaufpreise sowie Nebenkosten wie Notargebühren, Grunderwerbssteuer und Vermessungskosten. Diese wurden u.a. Kaufpreissammlungen entnommen, auf denen die Bodenrichtwerte insbesondere basieren.

Für Waldgrundstücke wurde ein mit dem Landratsamt Ostalbkreis (Abteilung Wald- und Forstwirtschaft) abgestimmter pauschaler Wert von 7.700,00 € pro ha Wald für den Aufwuchs angesetzt.

Angewandte Vereinfachungsregel bei Aufwuchs: Festwert (Ausnahme vom Grundsatz der Einzelerfassung, § 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO, vgl. Seite 8 – 9).

Unter unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (gesamt: 36.510.121,02 €) wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanziert:

Grünflächen:	16.501.902,49 €
Ackerland:	4.037.559,72 €
Wald, Forsten:	7.596.184,01 €
Sonstige unbebaute Grundstücke:	8.374.474,80 €

Bezüglich einzelner städtischer Grundstücke wurde bei Bilanzierung der gemäß der entsprechenden Sonderinventurrichtlinie der Stadt Schwäbisch Gmünd in Abstimmung mit dem örtlichen Gutachterausschuss folgendermaßen vorgegangen:

Als höherwertig wurden Wohnbauplätze, Gewerbebauplätze und Gemeinbedarfsflächen anhand der Bodenrichtwertkarte rückindiziert auf Werte vor 2014.

Als geringwertig wurden folgende Flächen eingestuft und für diese folgende örtliche Durchschnittswerte (zum 31.12.2019) pro m² angesetzt:

Ackerland:	2,50 €
Wiesengrundstücke:	1,80 €
Gewässer, Ödland	0,50 €
Grünflächen, Kleingartenanlagen	6,75 €
Sport-, Spielflächen	6,75 €
Straßengrundstücke	5,00 € (örtlicher zweifacher Wert Ackerland) 2,50 € (Feldwege Gesamtstadt)

3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz (zum 01.01.2025 aufgehoben) alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehöriger Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohngebäuden aufzufinden sind. Unter der Position Grundstücke mit sozialen Einrichtungen sind unter anderem Kindergartengebäude ausgewiesen. In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen sind in Schwäbisch Gmünd neben anderen Gebäuden der Prediger und Sporthallen enthalten. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies ist im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude sowie verschiedene Feuerwehrhäuser. Die Bewertung der Gebäude erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor dem Eröffnungsbilanzstichtag grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Soweit die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes außerhalb des 6-Jahreszeitraumes lag, wurden Erfahrungswerte angesetzt. Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungs- bzw. Erwerbsjahr umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert ermittelt.

Bei neu erworbenen bebauten Grundstücken ist stets die Nutzungsart zum Erwerbszeitpunkt ausschlaggebend, nicht die geplante künftige Nutzungsart.

Unter bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (gesamt: 108.506.598,84 €) wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanziert:

Grundstücke mit Wohnbauten:	3.284.011,43 €
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen:	5.375.428,35 €
Grundstücke mit Schulen:	54.380.389,83 €

Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	34.159.329,61 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst- Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	11.307.439,62 €

Bei von der Stadt im relevanten Zeitraum neu erworbenen bebauten Grundstücken wurden ergänzend (Kauf-) Vertragsdaten geprüft.

Erwerb von bebauten Grundstücken im Zeitraum 2014 – 2018:

1.) Wohnhaus Winterhalde 2 im Stadtteil Degenfeld

Kaufpreis: 5.500,00 €

Erwerb im Dezember 2018

Zweck: Grundstückssicherung, v.a. als Entwicklungsmöglichkeit Feuerwehr

Grunderwerbssteuer und Notarkosten wurden hier von Rödl & Partner nicht als Bestandteil der AHK bilanziert.

2.) Wohnhaus Lorcher Straße 63/2

Kaufpreis: 64.936,09 €

Erwerb im September 2018 per Vorkaufsrecht.

Zweck: Grundstückssicherung für städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Westliches Stadttor“; vorübergehend vermietet als Wohnraum durch Amt für Gebäudemanagement.

Hier gab es weitere Ausgaben in Höhe von zusätzlich 1.399,53 € zur „Entschädigung“ des nicht zum Zuge gekommenen Käufers/Erwerbsinteressenten.

In diesem Fall wurden die Grunderwerbssteuer (3.500 €) und Notarkosten von Rödl & Partner in der Bewertung berücksichtigt, jedoch fehlen die Notarkosten für den tatsächlichen Kaufvertrag sowie entstandene Entrümpelungskosten.

3.) Imhofstraße 9 (ehem. Synagoge, Kulturdenkmal)

Kaufpreis: 1 € (symbolisch) plus Kostenersatz 4.250,16 € inkl. Notarkosten

Erwerb im September 2018

Grunderwerbssteuer (als Bestandteil der AHK) wurde von Rödl & Partner hier nicht bilanziert.

4.) Wohn- und Geschäftshaus m. Freifläche Degenfelder Straße 52 im Stadtteil Weiler (ehem. Fuhrunternehmen mit Bremsendienst und Tankstelle)

Kaufpreis: 154.410,00 €

Erwerb im Dezember 2019

Zweck: Erwerb und anschließend Abbruch für Baulandentwicklung, Erweiterung Neubaugebiet „Unterm Bilsen“

In diesem Fall liegt eine Notarkostenrechnung vor. Jedoch wurde diese von Rödl & Partner bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Ob in diesem Fall Grunderwerbssteuer angefallen ist, ist nicht erkennbar. Von Rödl & Partner wurde kein entsprechender Ansatz bilanziert.

5.) Waisenhausgasse 9 (Wohn- und Geschäftshaus)

Kaufpreis: 250.000 €

Erwerb im August 2017

Zweck: zunächst als Registratur für Stadtverwaltung gedacht. Tatsächlich zunächst Vermietung an Hochschule für Gestaltung als Pausen- und Aufenthaltsräume sowie Vermietung einer Ein-Zimmer-Wohnung an eine Privatperson. Aktuell bestehen Überlegungen für Wohnbauentwicklung.

In diesem Fall liegt eine Notarkostenrechnung vor. Jedoch wurde diese von Rödl & Partner bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Grunderwerbssteuer ist in Höhe von 12.500,00 € angefallen. Von Rödl & Partner wurde jedoch kein entsprechender Ansatz bilanziert.

Bei den genannten Gebäudeerwerbungen (inkl. Grundstücke) hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass bezüglich der Bilanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten unterschiedlich vorgegangen wurde bzw. dem Rechnungsprüfungsamt von der Stadtkämmerei pro Gebäudeerwerb unterschiedliche Unterlagen vorgelegt wurden (z.B. Auszahlungsanordnungen für die „Nebenkosten“ Grunderwerbssteuer und Notarkosten). Somit war nicht eindeutig zu erkennen bzw. belegt, in welchen Fällen Grunderwerbssteuer und Notarkosten als Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert wurden und in welchen nicht und warum in den einzelnen Fällen wie vorgegangen wurde.

Grundsätzlich sind Notarkosten und Steuern – sofern ermittelbar – als Erwerbsnebenkosten auf das Gebäude und den Grund und Boden aufzuteilen und dem konkreten Anlagegut zuzuordnen.

Bei der Zusammenfassung der einzelnen Prüfungsfeststellungen unter 4. (Seite 45) wird dies nochmals aufgeführt.

3.1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte, u.a. Straßen

Zum Infrastrukturvermögen gehören Grund und Boden, Brücken und Tunnel, wasserbauliche Anlagen (u.a. Bachverdolungen), Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Abfallentsorgung, Brücken und hochwertiges Straßenzubehör, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (z.B. Schulen/Bildungseinrichtungen).

Da das Infrastrukturvermögen der Stadt Schwäbisch Gmünd bisher nur punktuell in den kostenrechnenden Einrichtungen geführt wurde (z.B. beim Parkdeck Rems), musste im Rahmen der Eröffnungsbilanz das gesamte Infrastrukturvermögen erstmals vollständig bewertet werden.

Die im Zeitraum der letzten 6 Jahre vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraums erstellten Straßen wurden mit Erfahrungswerten bewertet.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. In diesem Durchschnittswert sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamts wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag „aufgelaufenen“ Abschreibungen vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.

Bewertet wurde ausschließlich das Infrastrukturvermögen, das sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befindet, zum Bewertungsstichtag aktivierungsfähig und im Mengengerüst aufgeführt ist. Für Vermögensgegenstände, welche bereits mit anderen Einheiten bilanziert worden sind, erfolgte gemäß der Sonderinventurrichtlinie der Stadt Schwäbisch Gmünd für die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens keine Bearbeitung. Um abschließend eine Doppelerfassung zu vermeiden, wurde durch die Stadt geprüft, dass keine den Eigenbetrieben zugeschriebenen Vermögensgegenstände bewertet wurden.

Das Abwasservermögen wird separat beim Eigenbetrieb bilanziert und ist damit nicht Bestandteil dieser Bewertung. Aus diesem Grund wurden innerhalb der Bewertung zu Eckkosten entsprechende Kosten für Kanalisationsarbeiten, sofern in den bewertungsrelevanten Unterlagen identifiziert, samt Sonderpostenanteil separiert und der Position „Nicht anzusetzende Kosten“ zugeordnet.

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 unter Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte (gesamt: 80.714.120,40 €) bilanziert:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:	32.862.788,08 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen:	3.502.815,56 €
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen:	17.647,92 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen:	35.066.764,62 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen:	266.844,67 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens:	8.997.259,55 €

Straßen:

Grundsätzlich stehen alle Straßen, bei denen die Stadt Baulastträger ist, im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stehen hingegen nicht in der Baulast und damit nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt. Lediglich die Nebenanlagen im Zuge von Ortsdurchfahrten* befinden sich in der Regel im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt (*Ergänzende Erläuterung siehe Seite 23).

In Schwäbisch Gmünd waren zum Eröffnungsbilanzstichtag an Verkehrsflächen ca. 4.440 Straßen, 1.260 Wege und 20 Plätze zu erfassen, insgesamt ca. 6.500 Anlagegüter im Infrastrukturvermögen.

Die Grundstücke und Aufbauten für die Verkehrsflächen wurden getrennt erfasst. Grundstücke sind nicht Bestandteil des Infrastrukturvermögens.

Mit Ausnahme des hochwertigen Straßenzubehörs (vgl. Punkt 3.2.6.3 im Leitfaden zur Bilanzierung) wurden Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, deren Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag noch nicht überschritten ist, einer Bewertung unterzogen (Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Ersatzbewertung). Für hochwertiges Straßenzubehör, welches wie Anlagevermögen behandelt wurde, gilt dies lediglich für die letzten 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag. Sofern Vermögensgegenstände zum Bewertungsstichtag bereits wirtschaftlich abgeschrieben waren, aber dennoch genutzt wurden, wurden diese im Rahmen der Bewertung mit einem Erinnerungswert von 1 Euro erfasst.

Unter einem Vermögensgegenstand versteht man ein selbständig verwertbares und bewertbares Gut. Unter Verwertung werden dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden (Punkt 2.1.1.1 im Leitfaden zur Bilanzierung). Im Bereich der Straßen wurden diese im Zuge der zu Eckkosten bewerteten Baumaßnahmen nicht als Ganzes, sondern lediglich der jeweilige Straßenbau-

abschnitt bewertet. So befinden sich innerhalb einer Straße, für die Unterlagen zu Eckkosten vorliegen, in aller Regel mehrere Bauabschnitte mit jeweils unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie unterschiedlichen Restnutzungsdauern. Entsprechend erfolgte auch die Erfassung und Bilanzierung.

Zum Straßenkörper zählen grundsätzlich (gem. Punkt 3.2.6.2.2 im Leitfaden zur Bilanzierung) der Straßenunterbau und sonstige Teileinrichtungen wie unselbständige Gehwege, Beschilderung, Verkehrsinseln etc.

Die nachfolgenden Vermögensgegenstände sind in der Stadt Schwäbisch Gmünd sämtlich von untergeordneter Bedeutung und wurden daher zusammen mit dem Straßenkörper bewertet: Straßenabläufe, Grünstreifen, mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten auf Grünstreifen, Schutzplanken, Betonschutzwände, Betongleitwände und Verkehrszeichen.

Im Zuge der Ersterfassung wurden in der Regel folgende selbständig zu erfassende Vermögensgegenstände mit dem Straßenkörper zusammen bewertet: unselbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, Verkehrslenkungsanlagen (Kreisverkehre), Bushaltestellen, Parkstreifen, Parkbuchten sowie Anlagen, welche nach DIN 1076 (Bauwerksprüfung) keine ingenieurtechnischen Bauwerke darstellen.

Dagegen wurden im Zuge der Ersterfassung folgende Vermögensgegenstände – sofern vorhanden – selbständig bewertet: Taxistände, eigenständige Parkplätze, sonstige Plätze, Verkehrsampeln und Signalanlagen, Parkleitsysteme (inkl. Parkautomaten), Straßenbeleuchtung, Brücke, Durchlässe und sonstige Ingenieurbauwerke.

Zu den grundsätzlich selbständig zu erfassenden Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 zählen Brücken mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von mind. 2 m, Stützbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von mind. 1,50 m und Lärmschutzbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von mind. 2,00 m.

Entsprechend kleinere Ingenieurbauwerke stellen keine selbständigen Vermögensgegenstände dar und sind daher zusammen mit der Straße zu erfassen und zu bilanzieren.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer ist bei Straßen der Fertigstellungszeitpunkt maßgeblich. Sofern kein Fertigstellungszeitpunkt bekannt ist, gilt der Zeitpunkt, ab dem der jeweilige Vermögensgegenstand seiner Bestimmung gemäß nutzbar ist, d.h. bei einem Straßenbauabschnitt ist dies der Fall, wenn die Straße durch den vorgesehenen Anliegerverkehr genutzt werden kann. Dies schließt jedoch nicht automatisch aus, dass auch die Kosten der noch ausstehenden endgültigen Fertigstellung, z.B. das Aufbringen der Deckschicht, noch zu den Herstellungskosten zu rechnen sind. Gleiches gilt für Baumängel, die nach der Fertigstellung noch behoben werden. Bei einer nicht in einem Zug, sondern in verschiedenen Bauabschnitten errichteten Straße, ist jeder Bauabschnitt fertiggestellt, sobald dieser bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Sofern das Fertigstellungsdatum nicht nachvollziehbar ist, gilt das Baufertigstellungsdatum (lt. Baufertigstellungsanzeige) des Hauptgewerks bzw. das Datum der Schlussabnahme lt. Abnahmeprotokoll. Sofern auch dieses Datum nicht bekannt ist, wird hilfsweise das Datum der Schlussrechnung der Bauhauptleistung bzw. das Ende des Leistungsdatums zu Grunde gelegt. Ist das genaue Datum der Fertigstellung nicht ermittelbar, wird der 01.01. des Jahres der wahrscheinlichen Fertigstellung angenommen.

Abschreibungen der Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens erfolgt linear. Die Festlegung der Nutzungsdauern erfolgte dabei unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensarten und den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg.

Die Nutzungsdauern wurden für Schwäbisch Gmünd folgendermaßen festgelegt:

Straßen, Wege, Plätze		
Straße (nach Straßenart, Erläuterung/Einteilung siehe Seite 21)	I	25 Jahre
	II	40 Jahre
	III, IV	45 Jahre
	V	15 Jahre
Parkplatz, Hoffläche mit Kies, Schotter, Schlacke		9 Jahre
Straßenzubehör		
Straßenbeleuchtung		20 Jahre
Parkscheinautomaten		10 Jahre
Lichtsignalanlagen		15 Jahre
Stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen		10 Jahre
Übrige zusammen mit dem Straßenkörper bewertete Gegenstände	entsprechend der Nutzungsdauer des Straßenkörpers	
Bauwerke		
Brücken, Unterführungen, Tunnel o.Ä. aus Stahl, Stein, Beton		80 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise		20 Jahre
Stützmauern		70 Jahre
Lärmschutzanlagen (Wände)		30 Jahre
Lärmschutzwälle		unbegrenzt
Treppen	Stein	40 Jahre
	Holz	25 Jahre
	Metall	25 Jahre
Gewässer-Betonbauwerke		80 Jahre
Zierbrunnen		50 Jahre
Sonstiges Infrastrukturvermögen		
Spiel-/Sportplätze		20 Jahre
Einfache Buswartehäuschen bzw. Unterstände		15 Jahre
Renaturierungen		20 Jahre
Felssicherungen		20 Jahre
Breitbandleitungen		30 Jahre

Eine rechtliche Pflicht zur Pflege eines Nachweises über abgeschriebene Vermögensgegenstände (etwa in Form einer Liste) besteht nicht. Würde eine solche Übersicht älterer (abgeschriebener) Maßnahmen vorliegen, hätte im Rahmen der Bewertung die exakten Fertigstellungsjahre als Basis für die Aktivierungsdaten hinterlegt werden können. Die ist in Schwäbisch Gmünd jedoch nicht der Fall.

Bei abgeschriebenen Vermögensgegenständen erfolgte bei der Stadt Schwäbisch Gmünd eine Bewertung zum Erinnerungswert von 1,00 Euro. In diesen Fällen wurde das Herstellungsdatum mit dem 01.01.1900 angenommen.

Durch die angewandte Vorgehensweise (Mengengerüst) wird sichergestellt, dass alle werthaltigen Maßnahmen innerhalb der Nutzungsdauer erfasst sind. Zu Vermögensgegenständen, die mit 1,00 € (Erinnerungswert) bewertet wurden, konnten keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Nutzungsdauer identifiziert werden. Vermögensgegenstände, bei denen voraussichtlich dauerhafte und erhebliche Baumängel oder Bauschäden vorliegen, wurden nicht berücksichtigt. Daher liegen keine Maßnahmen vor, bei denen außerordentliche Abschreibungen gem. § 46 Abs. 3 GemHVO vorzunehmen wären.

Auf die angewandten Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungsregeln wird verwiesen (Seite 8).

Mengengerüst:

Zur Feststellung des aktuellen Vermögensbestandes der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde im Zuge der Vermögenserfassung ein Straßenbestandsverzeichnis und ein Verzeichnis der sonstigen Infrastrukturanlagen erstellt bzw. an Rödl & Partner übergeben.

Das Straßenbestandsverzeichnis enthält neben den Informationen über die bewertungsrelevante Fläche, den Verkehrsflächentyp und das Baujahr ebenfalls eine Flurstücksangabe. Die Straßenfläche ist nicht im GIS-System hinterlegt und wäre nur mit massivem Aufwand durch Einzelvermessungen der 995 Straßen bzw. Geh- und Radwege, die sich in Schwäbisch Gmünd noch innerhalb der regulären Nutzungsdauer befinden, möglich gewesen. Daher wurde eine durch die von Stadtverwaltung und Gemeinderat eingesetzte Lenkungsgruppe festgestellte rechnerische Straßenbreite zur Ersatzbewertung herangezogen. Im Straßenbestandsverzeichnis sind auch Wirtschaftswege sowie die selbständigen Geh- und Radwege enthalten.

Zu Normbreiten für Fußwege usw. wurde Folgendes in einem Aktenvermerk vom 12.08.2021 (Besprechung zwischen Finanzverwaltung und Tiefbauamt) festgehalten:

Fußweg	1,50 m
Fuß- und Radweg	2,50 m
Qualifizierte Radwege	3,50 m

Als durchschnittliche Breite der vorgenannten Wege wurden aus Vereinfachungsgründen 2,00 m festgelegt.

Die Einteilung der Straßenarten in der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde nach folgendem Schema vorgenommen bzw. angepasst:

- Straßenart I: Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen
- Straßenart II: Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Straßen in Gewerbegebieten
- Straßenart III: Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr
- Straßenart IV: Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, asphaltierte Wirtschaftswege, Fußgängerzonen (ohne Ladeverkehr)
- Straßenart V: nicht asphaltierte/betonierte Straßen und Wege

Um die eindeutige Identifikation eines Straßenabschnitts zu gewährleisten, wurden die „Abschnitt-ID“ des sog. „Knoten-Kanten-Modells“ übernommen.

Weitere Verzeichnisse über Vermögensgegenstände bestehen nicht.

Auf Grund des in sich abgeschlossenen Straßenbestandsverzeichnisses ist von der Vollständigkeit aller möglichen Vermögensgegenstände im Bereich des Straßeninfrastrukturvermögens auszugehen.

Ein gesondertes Verzeichnis über aktivierungspflichtige Maßnahmen wird für die Stadt Schwäbisch Gmünd nicht geführt. Die Identifikation dieser Maßnahmen erfolgte durch eine Auswertung des Vermögenshaushalts der letzten 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag.

Dem Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten folgend, wurden alle bewertungsrelevanten Unterlagen zurück bis 01.01.2014 zu Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Stadtverwaltung recherchiert. Auf Grund des Bewertungsstichtags 01.01.2020 wurde davon ausgegangen, dass alle bewertungsrelevanten Unterlagen

vorlagen und recherchiert wurden. Zu den bewertungsrelevanten Unterlagen zählen insbesondere Verwendungsnachweise, Sachberichte über Maßnahmen oder Baubeschreibung, Prüfungsvermerke/Prüfungsberichte, Zuwendungsbescheide, Bestätigungen über gewährte Förderungen, Beitragsunterlagen, Ausgabenübersichten, Haushaltsüberwachungslisten, Erschließungs- und Straßenbaubeitragsberechnungen, ggf. Schlussabrechnungen und Abschlagsrechnungen, Lagepläne, Protokolle von Gewährleistungsabnahmen, Protokolle von Verkehrsfreigaben, Festschriften, Zeitungsartikel und Ähnliches, aus denen sich Herstellungsdaten ableiten lassen, ggf. Verträge und Vereinbarungen mit Dritten.

Im Rahmen der Unterlagenrecherchen wurden alle relevanten Unterlagen digital in Kopie genommen (gescannt) und den entsprechenden (Straßen-) Baumaßnahmen zugeordnet.

Die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden auf die einzelnen Gewerke aufgeteilt. War eine eindeutige Verortung auf Grund fehlender Unterlagen nicht möglich, so erfolgte diese auf der Basis von Annahmen, z.B. mit Hilfe historischer Luftbilder.

Ebenso wurden auch direkt einer Maßnahme zuordenbare Zuwendungen und Beiträge auf einzelne Aufbauten aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte auf Grundlage der zuwendungs- und beitragsfähigen Kosten.

Was die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (öffentlich-rechtlich) angeht, so werden diese bei der Stadt Schwäbisch Gmünd, nach Auskunft des Liegenschafts- und Vermessungsamts, bei Baugebieterschließungen grundsätzlich von den Käufern, zusammen mit dem im Vorfeld kalkulierten und vom Gemeinderat beschlossenen Grundstückskaufpreis (privatrechtlich), erhoben. Es werden in diesen Fällen keine Ablösevereinbarungen abgeschlossen und es ergehen keine separaten Beitragsbescheide seitens des Steueramts an die Käufer.

Grundlage für die in die Kaufpreisermittlung einzubeziehenden Erschließungsbeiträge sind im Regelfall die Submissionsergebnisse für die Herstellung der Haupt-Erschließungsanlagen. In Einzelfällen, wenn die Vermarktung zu einem sehr frühen Zeitpunkt stattfindet, wurden in der Vergangenheit auch Kostenschätzungen herangezogen.

Die buchhalterische Aufteilung zwischen Grundstückskaufpreis und Erschließungsbeitrag erfolgt im Regelfall auf Basis der vorgenannten Submissionsergebnisse. Eine Änderung am „Gesamtpreis“ ergibt sich für die Käufer dadurch nicht.

Im Echkostenzeitraum 2014 - 2019 wurden in wenigen Einzelfällen Ablösungsverträge für Erschließungsbeiträge, z.B. mit Altanliegern, abgeschlossen. Diese erfolgten auf Grundlage von Submissionsergebnissen.

Dies ist deshalb von Bedeutung, da Kostenschätzungen in diesem Zusammenhang keine ausreichende Grundlage für die Ablöseverträge bilden (siehe Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg vom 11.03.2009 zur Allgemeinen Finanzprüfung 2002 - 2006; entsprechende Stellungnahme der Stadt hierzu; ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt).

Um die mit der Beitragserhebung verbundenen rechtlichen Risiken zu vermeiden, hat die GPA im vorgenannten Prüfbericht empfohlen, die Baugrundstücke künftig unter Einschluss der Beiträge für die im Einzelnen zu benennenden bautechnischen Anlagen, jedoch ohne Angabe der Beitragshöhe, zu veräußern.

Wie vorstehend dargestellt, wird dieses Verfahren bei der Stadt Schwäbisch Gmünd so angewendet.

Aufbauten, welche sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden oder in den Teilprojekten bzw. Bilanzpositionen „bewegliches Anlagevermögen“ oder „Gebäude“ zu erfassen sind bzw. bereits über gesonderte Anlagennachweise erfasst wurden, wurden im Rahmen der Bewertung der Position „nicht abzusetzende Kosten“ oder „anderes Teilprojekt“ zugeordnet, entsprechend auch anteilige Zuwendungen bzw. Beiträge.

Vermögensgegenstände, bei denen bekannt gewesen ist, dass diese zum Bewertungsstichtag noch bilanziell werthaltig sind und zu denen im Rahmen der Bewertung keine Unterlagen zu Echtkosten vorlagen, wurden - wie bereits erläutert - mit Ersatzwerten bewertet. Die Baujahre wurden in Zusammenarbeit mit der Firma Rödl & Partner auf Grundlage der Bebauungspläne, Brückenbücher etc. ermittelt und im hierfür eingerichteten Bewertungstool dargestellt. Aktivierungspflichtige Sanierungssachverhalte im Bereich der Straßen lagen innerhalb deren Nutzungsdauer nicht vor.

Zur Ersatzbewertung wurden die vom Land Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze zu Grunde gelegt, die sich auf das Basisjahr 1996 beziehen. Dabei wurden die Baupreisindizes des Statistischen Bundesamts verwendet, da diese eine Differenzierung nach Straßenbau und Bauwerken zulassen. Eine entsprechende Tabelle vom Jahr 1968 mit Preisindex Straßenbau 36,0 und Preisindex Brücken 30,6 bis Jahr 2018 mit Preisindex Straßenbau 146,4 und Preisindex Brücken 140,3 ist in der Sonderinventurrichtlinie der Stadt für Infrastrukturvermögen dargestellt.

Für die bereits erläuterten Straßenarten I bis V wurden folgende Pauschalsätze in Euro pro m² zu Grunde gelegt:

Straßenart I:	101,00
Straßenart II:	96,00
Straßenart III:	87,00
Straßenart IV:	81,00
Straßenart V:	17,45

Der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) sieht einen Pauschalsatz für Straßenart V mit 23,00 Euro pro m² für das Basisjahr 2015 vor. Dieser Wert wurde für die Bewertung auf das Jahr 1996 indiziert (17,45 €/m²). Im Zuge der Ersterstellung von Straßen, Wegen und Plätzen in einem Erschließungsgebiet wurde ein pauschaler Sonderposten für (Erschließungs-) Beiträge in Höhe von 90% (Eigenanteil der Stadt i.d.R. 10%) und außerhalb eines Erschließungsgebiets (Verkehrsflächentyp: Hauptverkehrsstraße und Fußgängerzone) ein pauschaler Sonderposten für GVFG-Zuwendungen in Höhe von 75% gebildet (vgl. Nr. 4.2.2 im Leitfaden zur Bilanzierung). Aus der neuen Beitragsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 18.07.2006 geht ein Beitragsanteil von 95% (Eigenanteil Stadt 5%) hervor. Da die Aktivierungsdaten der Straßen in Jahren angegeben sind, wurde im Zuge der Ersatzbewertung gemäß dem sog. Vorsichtsprinzip ab dem 01.01.2006 ein Beitrags-Sonderposten in Höhe von 95% der Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

* Für Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen sind die Gemeinden ab 30.000 Einwohner Träger der Straßenbaulast gem. § 43 Abs. 3 Straßengesetz BW, so auch die Stadt Schwäbisch Gmünd. Hingegen sind für Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen nur Gemeinden ab 80.000 Einwohner Träger der Straßenbaulast gem. § 5 Bundesfernstraßengesetz, was also auf Schwäbisch Gmünd nicht zutrifft. Nach § 9 Abs. 1 Straßengesetz BW umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Daher hatte die Stadt Schwäbisch Gmünd die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (Grundstücke und Straßenkörper) zu bilanzieren. Unterhalb dieser Einwohnergrenzen sind alle Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Gehwege und Parkplätze innerhalb der Ortsdurchfahrt (§ 43 Abs. 4 Straßengesetz BW bzw. § 5 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz), so also auch Schwäbisch Gmünd für

Gehwege und Parkplätze an Bundesstraßen. Allerdings sind dabei die Grundstücke in der Regel weiterhin Eigentum des Landes, Kreises oder Bundes, so dass lediglich die Gehwege und Parkplätze (Aufbau bzw. Straßenkörper) ohne Grundstücke bei den Gemeinden zu bilanzieren sind.

Der Einhorntunnel (Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 29), und zwar Straßenkörper und dazugehöriger Trog usw., ist nicht im Eigentum der Stadt und wurde somit nicht bilanziert.

Fälle, in denen Straßen, Wege und Plätze von Erschließungsträgern übernommen wurden und dabei zwischen „Echten Erschließungsverträgen und „Unechten Erschließungsverträgen“ zu unterscheiden gewesen wäre, lagen in Schwäbisch Gmünd im für die Eröffnungsbilanz relevanten Zeitraum nicht vor.

Sonstiges Infrastrukturvermögen

Die Ersatzbewertung der übrigen Vermögensgegenstände wurden ebenso, sofern diese noch werthaltig waren, auf Grund der empfohlenen Pauschalsätze aus dem Leitfaden zur Bilanzierung vorgenommen (Basisjahr: 1996, folgende Unterscheidung nach Art des Vermögensgegenstandes):

Brückenbauwerk, größer als 60 Tonnen aus Beton	1.500 €/m ²
Brückenbauwerk, zwischen 12 und 60 Tonnen aus Beton	1.400 €/m ²
Brückenbauwerk, kleiner als 12 Tonnen aus Beton	1.320 €/m ²
Brückenbauwerk, größer als 60 Tonnen aus Stahl	1.500 €/m ²
Brückenbauwerk, zwischen 12 und 60 Tonnen aus Stahl	1.400 €/m ²
Brückenbauwerk, kleiner als 12 Tonnen aus Stahl	1.350 €/m ²
Brückenbauwerk, größer als 60 Tonnen aus Holz	1.500 €/m ²
Brückenbauwerk, zwischen 12 und 60 Tonnen aus Holz	1.400 €/m ²
Brückenbauwerk, kleiner als 12 Tonnen aus Holz	1.350 €/m ²
Trogbauwerk	1.600 €/m ²
Stützbauwerk, Winkelstützmauer von 2,00 m	190 €/m ²
Stützbauwerk, Winkelstützmauer von 2,50 m	224 €/m ²
Stützbauwerk, Ortbeton	185 €/m ²
Stützbauwerk, Stahlbeton in IP-Träger	280 €/m ²
Stützbauwerk, Trockenmauer	250 €/m ²
Treppenanlage aus Beton	2.300 €/Stufe
Treppenanlage aus Metall	2.300 €/Stufe
Treppenanlage aus Holz	2.300 €/Stufe
Treppenanlage aus Stein	2.300 €/Stufe
Lärmschutzwand, Gabione	1.250 €/m
Lärmschutzwand, Metall	1.750 €/m
Lärmschutzwand, Beton	950 €/m
Lärmschutzwand, Holz	1.100 €/m
Lärmschutzwand	450 €/m
Hochwasserschutzdamm	600 €/m
Platz, befestigt	84 €/m ²
Platz, unbefestigt	17,45 €/m ²
Parkplatz, befestigt	84 €/m ²
Parkplatz, unbefestigt	17,45 €/m ²
Spielplatz, befestigt	51 €/m ²
Spielplatz, unbefestigt	51 €/m ²
Brunnen	25.614,75 €/Stück

Zudem wird ein pauschaler Sonderposten für GVFG-Zuwendungen in Höhe von 75 % gebildet (vgl. Nr. 4.2.2 im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage).

Treppenanlagen:

Der vom Land empfohlene Pauschalwert von 2.300 €/Stufe unterliegt der Annahme, dass eine Treppenanlage eine Breite von 3,0 m aufweist. Im für Schwäbisch Gmünd erstellten Verzeichnis sind abweichende Breiten hinterlegt. In diesen Fällen wurde der Pauschalwert verhältnismäßig reduziert bzw. erhöht.

Spielplätze:

Die Bewertung von Spielplätzen erfolgt auf der Basis des Erfahrungswertes für selbständige Spielplätze lt. Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, unter 3.2.1.5.6). Dieser beträgt 51,00 €/m² im Basisjahr 1996 und beinhaltet Aufwuchs, Einbauten sowie Ausstattung. Da die Herstellung außerhalb des Sechs-Jahres-Zeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag stattfand, kann eine Doppelerfassung der Ausstattung ausgeschlossen werden. Somit ist der Ansatz eines Wertes inkl. Ausstattung gestattet.

Sportplätze:

Sportplätze stellen gem. Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, unter 2.1.1.1) Betriebsvorrichtungen dar, welche zu den beweglichen Wirtschaftsgütern gehören, wenn sie auch wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind (vgl. auch Regelungen im EStG). Somit kann in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf einen Ansatz verzichtet werden. Von dieser Regelung wurde bei der Stadt Schwäbisch Gmünd im Rahmen der Bewertung der Sportplätze eingeschränkter Gebrauch gemacht und ein Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

Brunnen:

Der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) gibt keine Pauschalwerte zur Erstbewertung von Brunnen vor. Im Zuge der Bewertung wurde für Schwäbisch Gmünd der Pauschalwert i.H.v. 25.000 € (im Bezugsjahr 2000) herangezogen (gem. Grundstücksbewertung Sprengnetter, vgl. Punkt 3.01.5 Normalherstellungskosten für Außenanlagen). Dieser wurde zunächst auf 1996, das Basisjahr zur Bewertung von Bauwerken (25.614,00 €), und anschließend auf das Herstellungsjahr indiziert. Hierbei wurden die Indexwerte aus dem Baupreisindex Deutschland „Brücken im Straßenbau“ herangezogen, da Brunnen (analog zu Brücken) als selbständige Bauwerke angesehen werden können und nicht unbedingt in einem Zusammenhang mit einer Straße stehen.

Denkmäler:

Liegen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung von Denkmälern vor, wurde in Schwäbisch Gmünd der Vermögensgegenstand gem. Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, 3.2.8) mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet.

Friedhöfe wurden in Schwäbisch Gmünd über Grundstücke (Bilanzposition 0310000; 15 Flurstücke mit dem Gesamtwert 7.239.621,32 €) und Gebäude (266.844,67 €, insgesamt 16 Gebäude) bilanziert, nicht als separate Infrastruktureinrichtungen.

Straßenbeleuchtung:

Im Rahmen der Bewertung der Straßenbeleuchtung wurden für die Stadt Schwäbisch Gmünd die im Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) neu enthaltenen Vereinfachungsregeln für Straßenzubehör (Punkt 3.2.6.3) berücksichtigt. Hierbei konnte in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO die Straßenbeleuchtung wie bewegliches Vermögen behandelt werden und auf einen Ansatz sowie eine Wertermittlung der Vermögensgegenstände verzichtet werden, sofern diese älter als 6 Jahre waren.

Alle bekannten Vermögensgegenstände, bei denen keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen während der Nutzungszeit bekannt gewesen bzw. identifiziert worden sind, sind bilanziell abgeschrieben, bilanziell abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden ohne weiteren Nachweis mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet.

Wasserbauliche Anlagen sind in der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Gmünd nicht unter einer separaten Bilanzposition enthalten.

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. separat zu bewerten.

3.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Ausführungen zu Kunstwerken gelten ebenso für Archivgut. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen (vgl. Vereinfachungsregeln, Seite 8), gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Im Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen, auch wenn sie zum Eröffnungsbilanzstichtag älter als 6 Jahre waren.

Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, können gem. Leitfaden die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegt der Versicherungswert nur in Summe für mehrere Kunstwerke bzw. Denkmäler vor, so kann eine Sammelanlage erfasst werden, in der der Gesamtbestand ausgewiesen wird, wobei die einzelnen Gegenstände dann in einem weiteren Nebenbuch einzeln nachgewiesen werden müssen. Liegen weder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch Versicherungswerte vor, so kann der Ansatz des Kunstgegenstandes oder des Kulturdenkmals mit einem Schätzwert oder Erinnerungswert erfolgen.

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Handelt es sich bei einem Kunstwerk oder Kulturdenkmal um eine Dauerleihgabe, so ist der Gegenstand kein kommunales Eigentum und wird aus diesem Grund nicht in die Bilanz der Stadt übernommen.

Zu den Anschaffungsnebenkosten bei Kunstgegenständen zählt auch die Künstlersozialabgabe. Liegen die Anschaffungskosten nur in Summe für eine Gruppe von Kunstgegenständen vor, so können die Kosten prozentual auf die einzelnen Kunstwerke aufgeteilt werden.

Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben.

Bei Kunstgegenständen, die nicht mit einem Gebäude oder Bau verbunden sind, wie z.B. freistehende Statuen, kann, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, auf die Versicherungswerte zurückgegriffen werden. Liegen diese ebenfalls nicht vor, können Erinnerungswerte angesetzt werden. Abnutzbare Kunstgegenstände sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Zu Kulturdenkmälern gehören Boden- und Baudenkmäler. Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, werden auch diese mit einem Erinnerungswert bilanziert. Für Baudenkmäler (unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude etc.) empfiehlt der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) für die Aktivierung, Abschreibung und Verzinsung das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung (ggf. unter Rückgriff auf den Versicherungswert). Die Bewertung der mit Baudenkmälern bebauten Grundstücke soll nach den Bodenrichtwerten von 1974 zu erfolgen. Nicht mehr nutzbare Baudenkmäler (z.B. Bauruinen) werden mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd wird das „Museums-Inventar“ (zu großen Teilen eingelagert in dezentralen „Magazinen“ wie z.B. Schulzentrum Strümpfelbach) seit Jahren mit dem Fachprogramm „Primus“ erfasst. Dazu war zunächst ein Mitarbeiter auf Stundenbasis und seit 2021 ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt. Diese Erfassung bot eine gute Basis für die Bilanzierung der relevanten Objekte für die Eröffnungsbilanz. Hierbei wurde der Bestand auf Objekte außerhalb der Museen, z.B. Denkmäler im öffentlichen Straßenraum und in städtischen Grünanlagen, erweitert.

Ein bilanziell „echter“ Kunstgegenstand (von einem national bzw. international anerkannten Künstler) unterliegt im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und wird somit nicht abgeschrieben. Diese Kunstwerke von anerkannten Künstlern beliefen sich im Anlagevermögen der Stadt Schwäbisch Gmünd zum 01.01.2020 auf insgesamt 2.055.219,96 €.

Anders verhält es sich mit Gebrauchskunst. Diese wird mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Zum Stichtag 01.01.2020 wiesen diese Kunstgegenstände einen Wert von 102.047,46 € auf.

Der Gesamtwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler zum 01.01.2020 beträgt somit 2.157.267,42 €.

3.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Auf diese Bilanzposition geht der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) nicht näher ein.

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd vor allem der Bestand der Feuerwehr und des Baubetriebssamts bewertet. Hierbei wurde die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen (vgl. Seite 8 – 9), wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Maschinen und Fahrzeuge mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge:	4.592.051,95 €
Maschinen:	610.772,74 €
Technische Anlagen:	59.718,26 €

Der bilanzierte Gesamtwert der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge zum 01.01.2020 betrug somit 5.262.542,95 €.

Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge im Eigentum der Eigenbetriebe sind in der Eröffnungsbilanz der Stadt nicht enthalten.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 standen keine Anlagegüter wie z.B. Fahrzeuge anteilig im Eigentum der Stadt, die auch anteilig Eigentum eines Eigenbetriebs waren und umgekehrt (z.B. Tiefbau/Stadtentwässerung). Bei gemeinsamer Nutzung erfolgt eine entsprechende Inrechnungstellung durch den Eigentümer an den weiteren Nutzer.

3.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung ist ein Begriff aus der kaufmännischen Buchführung. Darunter fallen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind. Zu den Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören nach den Zuordnungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten und Werkstätten, Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten sowie Geschirr in Altentagesstätten. Ferner sind Bücher- und Medienbestände von Bibliotheken, EDV-Geräte (PC und Drucker) und Sportgeräte unter dieser Bilanzposition zu erfassen.

Werden mobile Endgeräte, insbesondere Tablets oder Smartphones, deren (vergünstigter) Anschaffungspreis über der in § 38 Abs. 4 GemHVO festgelegten Wertgrenze liegt, im Rahmen von Mobilfunkverträgen erworben, erfolgt gem. Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) die Aktivierung zum einmalig entrichteten Anschaffungspreis. Der Listenpreis bleibt bei der Einordnung ohne Belang.

Einrichtungsgegenstände in gemeinsamen Einrichtungen:

Die Bilanzierung von Büroausstattungen (z.B. Möbel, Computer) in gemeinsamen Einrichtungen richtet sich danach, wer diese angeschafft hat. Nur was von städtischer Seite bereitgestellt wurde, wird (mit dem jeweiligen Restbuchwert zum 01.01.2020) in der städtischen Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde bei der Stadt Schwäbisch Gmünd von den Vereinfachungsregeln des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht (vgl. Seite 8 – 9), wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Der bilanzierte Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 01.01.2020 betrug 2.513.757,42 €.

3.1.2.7 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht. Sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Bewertung der Vorräte muss nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen. Es gelten hier die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Zur Inventarisierung und Bewertung empfiehlt der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage), eine Positivliste zu erstellen. In diese sollen die entsprechenden Vermögensgegenstände aufgenommen werden, die nach den §§ 40 ff GemHVO als Vorräte behandelt werden.

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. D.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (z.B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial, dezentral aufbewahrte Materialien; die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO findet hier keine Anwendung).

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd wurden zum Stichtag 01.01.2020 folgende Vorräte (im Gesamtwert von 305.099,61 €) bilanziert, wobei sich die Summe wie folgt auf die einzelnen Vorratsteile verteilt:

1.) Heizöl	86.866,86 €
2.) Holzhackschnitzel	9.123,86 €
3.) Holzpellets	17.400,03 €
4.) Papier	21.206,22 €
5.) Splitt	5.463,02 €
6.) Streusalz	118.960,56 €
7.) Flüssigsalz	3.635,57 €
8.) Kraftstoff (Diesel/Super)	42.443,49 €

Zum 01.01.2020 wurden insgesamt Rohstoffe und Fertigungsmaterial im Wert von 149.265,37 € und Betriebsstoffe im Wert von 155.834,24 € bilanziert, somit insgesamt Vorräte im Wert von 305.099,61 €.

3.1.2.8 Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-) Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befanden und noch nicht fertiggestellt waren. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt den jeweiligen konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags noch nicht fertiggestellt worden waren, wurden gemäß Sonderinventurrichtlinie der Stadt Schwäbisch Gmünd für Infrastrukturvermögen als Anlage im Bau berücksichtigt. Sie waren mit den bisher angefallenen Kosten als Anlage im Bau zu führen und zum Fertigstellungszeitpunkt zu aktivieren und den entsprechenden Bestandskonten zuzuordnen.

Der Leitfaden zur Bilanzierung (3. und 4. Auflage) geht hierauf kaum ein (nur kurze Erläuterung auf Seite 38 der 4. Auflage).

Die Anlagen im Bau der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Stichtag 01.01.2020 gliedern sich wie folgt:

Hochbaumaßnahmen:	7.122.793,54 €
Tiefbaumaßnahmen:	8.714.011,68 €
Anzahlungen auf Grunderwerbungen:	864.529,26 €
Anzahlungen auf bewegliches Anlagevermögen:	167.394,94 €
Summe geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau:	16.868.729,42 €

In der Stadt Schwäbisch Gmünd lagen konkret zum Bewertungsstichtag 01.01.2020 folgende Anlagen im Bau vor:

- 1.) Sanierung Weilerstraße
- 2.) Neubau Einfädelspur Verteiler Ost B 29
- 3.) Ersatzneubau Birkhofbrücke
- 4.) Herstellung Lärmschutzwall Baugebiet Am Litzenbühl II
- 5.) Baugebiet Wohnen an der Osterlängstraße plus Straßenbeleuchtung
- 6.) Erschließung Baugebiet Hartäcker V
- 7.) Beleuchtung Baugebiet Steighalde
- 8.) Baugebiet Teckstraße Süd
- 9.) Erschließung Baugebiet Holder

- 10.) Erschließung Gewerbegebiet Gügling Nord 4. BA plus Straßenbeleuchtung
 - 11.) Erschließung Baugebiet Käppelesäcker V
 - 12.) Sanierung Rohrackerweg
 - 13.) Neugestaltung Ortskern Bargau
 - 14.) Neugestaltung Ortsmitte Straßdorf
 - 15.) Verlängerung Bahnunterführung am Bahnhof in Richtung Nepperbergstraße
 - 16.) Herstellung Straßenbeleuchtung Im Wörth
 - 17.) Herstellung Straßenbeleuchtung Emerland II
 - 18.) Herstellung Straßenbeleuchtung Uferweg
 - 19.) Herstellung Beleuchtung FEIN-Halle
 - 20.) Herstellung Beleuchtung Mörikepark
 - 21.) Sanierung Spielplatz Egastraße
 - 22.) Ausbau Oberbettringer Straße
 - 23.) Sanierung „Fitnesslocations“ Hardt
 - 24.) Entwicklungsbereich Hardt
 - 25.) Sanierung Buchauffahrt – zu korrigieren bzw. herauszunehmen; hierbei handelt es sich um keine investive Maßnahme!
- Dies wird bei der Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen unter 2. (Seite 45) nochmals angeführt.
- 26.) Umgestaltung Kulturgarten
 - 27.) Baugebiet Taubental; bezüglich noch anstehender Restkosten für die Erschließung (Enderarbeiten beim Belag Eibenweg) wurde hier ein Sonderposten gebildet (vgl. Seite 38)

Zu Infrastrukturvermögen inkl. Anlagen im Bau:

Die im Rahmen der Bewertung ermittelten Daten für die Anlagenbuchhaltung (u.a. Bezeichnung des Vermögensgegenstandes, Nutzungsdauer, Anschaffungs- und Herstellungskosten usw.) wurden in eine durch den Softwareanbieter zur Verfügung gestellte Schnittstelle für Zwecke der Migration übertragen. Spezifische Informationen (z.B. zu Kontierungen) wurden durch die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd ergänzt.

3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen (insgesamt 61.848.505,58 €) zum 01.01.2020 gliedert sich wie folgt:

Anteile an verbundenen Unternehmen:	11.656.442,05 €
Beteiligungen:	174.544,60 €
Sondervermögen:	7.209.296,46 €
Ausleihungen:	6.590.570,00 €
Wertpapiere und sonstige Einlagen:	22.831.418,39 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.579.312,08 €
Privatrechtliche Forderungen	1.565.152,26 €
Liquide Mittel:	7.241.769,74 €

3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In Anlehnung an § 271 HGB ist eine Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (i.d.R. mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die sog. Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a und 24b GKZ ist dann als verbundenes

Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

Die Anteile der Stadt Schwäbisch Gmünd an verbundenen Unternehmen betragen zum Stichtag 01.01.2020 (insgesamt 11.656.442,05 €):

1.) Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH	6.180.626,16 €
2.) Touristik und Marketing GmbH (T & M)	50.000,00 €
3.) Vereinigte Gmünder Wohnungsbaugesellschaft (VGW)	5.292.880,00 €
4.) Zentrum für Gestaltung und Wirtschaftskommunikation GmbH (ZfGW)	132.935,89 €

3.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände

Eine sonstige Beteiligung einer Kommune liegt vor, wenn diese keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer längerfristigen Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanzrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff GemO, §§ 24a und 24b GKZ) an Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG), Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen und am BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband) bestehen.

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Als Anschaffungskosten kommen in Betracht Bareinlage (Betrag der Einlage zzgl. evtl. vom Gesellschafter getragener Nebenkosten), Sacheinlage (der Wert der kommunalen Beteiligung entspricht den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjekts bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage) oder Dienstleistungen (diese sind nicht als Sacheinlage zugelassen).

Als Anschaffungsnebenkosten kommen insbesondere Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (Aktienurkunden) und Maklerprovisionen in Betracht. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören jedoch nicht Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn diese Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.

Bei Kapitalherabsetzungen ist der Wert der Beteiligung bei der Kommune entsprechend zu reduzieren.

Zur Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz (anteiliges Eigenkapital) gilt § 62 Abs. 5 GemHVO: „Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.“

Mitgliedschaften bei Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden und im Weiteren auch Gemeindeverwaltungsverbänden (§ 59 GemO) sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist. Beteiligungen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 91 Abs. 4 GemHVO). In der Eröffnungsbilanz kann nach § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert

der Beteiligung auch das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mindestens) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft (z.B. im Regionalverband) liegen diese Voraussetzungen i.d.R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Umlagen dieser Verbände stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar, sofern es sich um keine geleisteten Investitionszuschüsse handelt, die bei den Abgrenzungsposten entsprechend abzubilden sind.

Maßgebend für die Bilanzierung von Verbandsmitgliedschaften sind insbesondere die bisherigen Umlagefinanzierungsstrukturen entsprechend der jeweiligen Verbandsatzung. Generell sind in der kommunalen Praxis zwei verschiedene Grundstrukturen anzutreffen, die davon abhängen, ob der Verband entsprechend den Möglichkeiten des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für seine Wirtschaftsführung die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (§ 18 GKZ) oder die der Eigenbetriebe (§ 20 GKZ) anwendet, ob er also nach Gemeindehaushaltsrecht oder Eigenbetriebsrecht geführt wird.

Mitgliedschaft bei Verbänden, die Eigenbetriebsrecht anwenden

Eigenbetriebsrechtlich geführte Zweckverbände erheben über etwaige Leistungsentgelte und sog. Betriebskostenumlagen der Verbandsmitglieder auch Abschreibungen. Damit wird der durch die Leistungserstellung bedingte Werteverzehr des Verbandsvermögens wieder ersetzt. Somit ist gewährleistet, dass das Verbandsvermögen wertmäßig erhalten wird, zumal mit den Betriebskostenumlagen die gesamten, anderweitig nicht gedeckten Betriebsaufwendungen aufgebracht werden (ausgeglichene Jahresergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung).

Darüber hinaus haben die Verbandsmitglieder zur Finanzierung von Verbandsinvestitionen auch den ebenfalls in der Verbandssatzung festgelegten Quoten i.d.R. als Kapital-, Investitions-, Tilgungsumlagen u.ä. bezeichneten Vermögensumlagen aufgebracht, die in der Verbandsbilanz dem aus einem etwaigen Stammkapital und den Rücklagen bestehenden Eigenkapital zugeführt worden sind.

Für die Eröffnungsbilanz der Verbandskommune stellen diese geleisteten Vermögensumlagen deshalb Anschaffungskosten der Verbandsmitgliedschaft bzw. -beteiligung dar. Wenn diese Anschaffungskosten nur noch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand oder überhaupt nicht mehr ermittelt werden, darf der Wert der Mitgliedschaft/Beteiligung nach der sog. Eigenkapitalspiegelmethode angesetzt werden, d.h. der anteilmäßig auf die entsprechende Kommune entfallene Anteil am Eigenkapital wird als Ersatzwert der Anschaffungskosten verwendet (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

Mitgliedschaft bei Verbänden mit (bisheriger) Rechnungsführung nach kameralem Haushaltsrecht

Um gegenseitige Bewertungs- und Abstimmungsprobleme zu vermeiden, sollte sich die Bilanzierungsmethodik in der Bilanz der einzelnen Verbandsmitglieder im Grundsatz an der Vorgehensweise beim Verband orientieren. Hierbei wird nach unterschiedlichen Grundsätzen vorgegangen, nach denen Verbände die Finanzbeziehungen zu ihren Ver-

bandsmitgliedern in der Eröffnungsbilanz und im Hinblick auf die Bewertungs- und Ansatzstetigkeit auch nach Umstellung auf die Kommunale Doppik (NKHR) bilanzieren können.

Beteiligungen an Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, Heime, Geriatrische Einrichtungen u.a.)

Nach §§ 40, 44 GemHVO sind die Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Dies gilt auch für Beteiligungen. Deshalb sind die tatsächlichen Bar- und Sacheinlagen zu aktivieren. Grundsätzlich sind die Bilanzansätze entsprechend der genannten Fallgestaltungen zu bilanzieren. Darüber hinaus wird in § 62 Abs. 5 GemHVO die Möglichkeit geschaffen, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einer Beteiligung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen (Ermittlung durch die so. „Spiegelbildmethode“). Solche Fallkonstellationen liegen jedoch in Schwäbisch Gmünd nicht vor. Das Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd/Mutlangen ist ein Betrieb des Landkreises Ostalbkreis.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hielt zum Stichtag 01.01.2020 Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von 174.544,60 €, wobei sich diese Summe folgendermaßen auf einzelne Unternehmen verteilt:

1.) P.E.G.A.S.U.S GmbH % Co. KG	46.016,27 €
2.) Komm.Pakt Net AöR	29.583,00 €
3.) Zweckverband 4 IT	98.442,33 €
4.) Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte	1,00 €
5.) Wasserverband Kocher-Lein	1,00 €
6.) Wasserverband Rems	1,00 €
7.) Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG	500,00 €

Gem. § 88 Abs. 2 GemO dürfen Kommunen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bestand bei der Stadt Schwäbisch Gmünd eine Ausfallhaftung gem. § 88 GemO für Darlehen der L-Bank zur Förderung des Wohnungsbaus. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag betrug insgesamt 3.738.086,84 €.

Zudem bestanden zum 01.01.2020 folgende Ausfallbürgschaften der Stadt Schwäbisch Gmünd:

1.) VGW GmbH mit VGW Dienstleistungs GmbH	10.464.072,12 €
2.) Stadtwerke GmbH	32.408.333,44 €
3.) Städtische Vereine (SG Bettringen, TSV Großdeinbach, 1. FC Normannia Gmünd; Zweck: Um-/ Neubaumaßnahmen Gebäude bzw. Vereinsräume)	288.667,71 €

3.1.3.3 Sondervermögen

Der Leitfaden zur Bilanzierung (3. und 4. Auflage) trifft über die Bewertung von Sondervermögen (§ 96 GemO, u.a. Stiftungen und Eigenbetriebe) leider kaum Aussagen.

Unter die Position Sondervermögen (Summe: 7.209.296,46 €) fällt in Schwäbisch Gmünd das Vermögen des Eigenbetriebs Congress-Centrum Stadtgarten (CCS) sowie des Eigenbetriebs Fernwärmeversorgung Bettringen Nordwest II. Der Eigenbetrieb

Stadtentwässerung weist zum 01.01.2020 kein bei der Stadt zu bilanzierendes Vermögen aus.

Stiftungen im Bereich der Stadt Schwäbisch Gmünd sind rechtlich selbstständig und daher nicht Bestandteil des städtischen Kernhaushalts. Sie erstellen eigene Eröffnungsbilanzen.

Die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd sind hier nicht enthalten, da sie rechtlich selbstständig sind (GmbH).

Die Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH sind in der städtischen Eröffnungsbilanz enthalten, allerdings nicht im Sondervermögen, sondern lediglich die Anteile der Stadt an der GmbH als verbundenes Unternehmen (vgl. 3.1.3.1, Seite 30 – 31) und das Darlehen der Stadt als Ausleihung an die GmbH (vgl. 3.1.3.4).

3.1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Im NKHR bzw. nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg sind Ausleihungen der Kontenklasse 1 (Finanzvermögen und aktuelle Rechnungsabgrenzung) als Kontengruppe 13 zugeordnet. Ebenfalls zählen Genossenschaftsanteile als Ausleihungen.

Unter dieser Bilanzposition (Summe: 6.590.570,00 €) wird hauptsächlich das Darlehen an die Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd (6.500.000 €) ausgewiesen.

Weitere Ausleihungen (Summe: 90.570,00 €) bestanden zum 01.01.2020 an:

1.) Bauverein Schwäbisch Gmünd eG	88.160,00 €
2.) BürgerEnergie Straßdorf eG	1.000,00 €
3.) Raiffeisenbank Mutlangen eG	160,00 €
4.) VR-Bank Ostalb eG	1.250,00 €

3.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Werden Kassenmittel in Wertpapieren angelegt, d.h. eine Beteiligungsabsicht besteht nicht, sind diese gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.5 GemHVO auf der Aktivseite der Bilanz im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltswirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln (§ 50 Nr. 37 und 38 GemHVO).

Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

Hinsichtlich dauerhafter Wertminderungen oder evtl. Zuschreibungen ist § 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO zu beachten.

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd konnten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 verschiedene Festgelder, ein Bausparvertrag und das Vermögen des Fritz und Clara Nägele Fonds (288.900 €; vgl. Passiva-Position 3.2.1.2 Rücklagen, Seite 37) ausgewiesen werden. In Summe haben die Wertpapiere und sonstige Einlagen einen Wert von 22.831.418,39 € zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Das Vermögen des Nägele Fonds besteht aus 8 verschiedenen Bankanlagen bei der Kreissparkasse Ostalb (allesamt Sparkassenbriefe).

3.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen und Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 wurden bilanziert:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen:	840.853,24 €
Steuerforderungen:	1.551.888,45 €
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen:	157.840,30 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen:	802.707,12 €
Durchlaufende Gelder:	1.226.022,97 €

Im Zuge der Umstellung auf die Doppik wurden die Forderungen der Stadt Schwäbisch Gmünd einer umfassenden Bewertung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass ein Teil der Forderungen als uneinbringlich oder zweifelhaft einzustufen war.

Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) sind Forderungen mit einem erhöhten Ausfallrisiko einzeln oder summarisch wertanzupassen. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach einer individuellen, zukunftsorientierten Beurteilung der Einbringlichkeit. Dabei wurden alle relevanten Umstände, wie beispielsweise die Bonität des Schuldners, die Dauer der Forderung und die bisherigen Erfahrungen mit dem Schuldner, berücksichtigt.

Gründe für Wertberichtigungen waren vorwiegend:

- Veraltete Forderungen: Insbesondere ältere Forderungen, für die seit längerer Zeit keine Zahlungen geleistet wurden, wurden einer kritischen Prüfung unterzogen. Auf Grund der langen Zeiträume und fehlender Zahlungseingänge wurde hier ein erhöhtes Ausfallrisiko angenommen.
- Insolvenzen von Schuldnern: Die Insolvenz von Schuldnern, insbesondere bei größeren Forderungen, führte zu einer vollständigen oder teilweisen Wertberichtigung.

Die Wertberichtigung diente dazu, die Forderungen zum erzielbaren Betrag anzusetzen. Dadurch konnte ein realistisches Bild der Vermögenslage der Stadt vermittelt und das Risiko von Verlusten durch uneinbringliche Forderungen minimiert werden.

Die Summe der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen betrug bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 4.579.312,08 €.

3.1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen stellen das Recht dar, auf Grund eines Schuldverhältnisses gegenüber einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich hierbei meistens aus einem privatrechtlichen Vertrag.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden wie die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus denselben Gründen einer Wertberichtigung unterzogen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 hatte die Stadt Schwäbisch Gmünd folgende privatrechtlichen Forderungen:

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	452.962,12 €
Vorsteuer:	192.887,55 €
Übrige Privatrechtliche Forderungen:	919.302,59 €
Summe privatrechtliche Forderungen:	1.565.152,26 €

3.1.3.8 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestand und Handvorschüsse unterschieden. Als Teil des Finanzvermögens sind sie zu ihrem Nennwert (Nominalwert) zu bewerten.

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle gemeindlichen Girokontenbestände sowie der gemeindliche Kassenbestand (Bargeld, Schecks usw.).

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 war folgender Bestand an liquiden Mitteln der Stadt Schwäbisch Gmünd zu bilanzieren:

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten:	7.211.372,82 €
Kassenbestand:	14.114,22 €
Handvorschüsse:	16.282,70 €
Summe:	7.241.769,74 €

3.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gemäß Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) fallen unter Aktive Rechnungsabgrenzung Ausgaben, die bereits in abzuschließenden Haushaltsjahren geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (als Aufwand) zuzurechnen sind, z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, Mieten, Zinsen oder Beamtenbezüge.

Auf die angewandten Bilanzierungswahlrechte bzw. Vereinfachungsregeln wird verwiesen (Seite 8).

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit nach diesem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Gmünd handelte es sich bei diesem Posten um die Beamtenbezüge für Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden (303.269,62 €).

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wurden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.2015 zur Drucksache 164/2015 in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt. Die Aktivierung und Abschreibung erfolgte erst ab dem 01.01.2020.

Disagio

Zu den aktiven Rechnungsposten gehört auch das Disagio bei Krediten (vgl. Bilanzposition 3.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten, Seite 41). Gemäß Aktenvermerk vom 26.10.2022 lag bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 kein Disagio (Abschlag, der bei einer Kreditauszahlung vom Nennwert des Darlehens abgezogen wird, so dass die ausbezahlte Kreditsumme geringer ist als die Nettokreditsumme) vor.

3.2 Passiva

3.2.1 Eigenkapital

3.2.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital, auch Reinvermögen genannt, ist der Differenzbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf.

Diese Saldogröße wird in den jeweiligen Jahresabschlüssen fortgeschrieben, z.B. durch die Abdeckung von Fehlbeträgen (§ 25 GemHVO) oder die Umbuchung aus der Ergebnissrücklage in das Basiskapital (§ 23 Satz 4 GemHVO).

Das Basiskapital der Stadt Schwäbisch Gmünd betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2020) 173.762.714,37 €.

Die kamerale Allgemeine Rücklage (Stand: 31.12.2019) geht in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 im Basiskapital auf; Betrag: 35.141.901,55 €.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 55,2 %.

3.2.1.2 Rücklagen, u.a. zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Dieser entspricht nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der Allgemeinen Rücklage in das NKHR gibt es nicht (vgl. 3.2.1.1 Basiskapital).

Bei den Rücklagen sind Ergebnissrücklagen (aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses) und zweckgebundene Rücklagen zu unterscheiden. Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es keine Ergebnissrücklagen. Diese entstehen erst durch einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis bzw. Sonderergebnis im ersten doppelhaushaltsjahr. Kamerale Einnahmenüberschüsse des Verwaltungshaushalts dürfen nicht als Überschuss verwendet werden.

Unter den zweckgebundenen Rücklagen hat die Stadt Schwäbisch Gmünd den Wert des Nägele Fonds ausgewiesen, den die Stadt im Kernhaushalt analog einer rechtlich unselbstständigen Stiftung gem. § 96 GemO verwaltet: 288.900,00 €

Die Zinserträge aus dem Nägele Fonds fließen an die Stiftung Gold- und Silberschmiedekunst. Näheres zu den Bankanlagen des Nägele Fonds siehe Aktiva-Position 3.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen (Seite 34).

3.2.2 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rücklagen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ (Begriffe aus dem Handelsrecht der „Freien Wirtschaft“) zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die Kommunen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben oder nach der sog. Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstands ertragswirksam auflösen.

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommunen im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben.

Die ertragswirksame Auflösung über die (Rest-) Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstands führt zu einer anteiligen Kompensation der aus der Nutzung resultierenden Abschreibung.

Sonderposten lassen sich in die Kategorien objektbezogene Deckungsmittel und einrichtungsbezogene Deckungsmittel unterteilen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd bilanziert:

Sonderposten für Investitionszuwendungen	34.302.204,05 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	14.673.024,24 €
Sonderposten für Sonstiges (Bsp. siehe 3.2.2.3)	1.091.685,00 €
Summe Sonderposten	50.066.913,29 €

Konkretes Beispiel für Sonderposten für Sonstiges:

Sonderposten für Baumaßnahmen im Entwicklungsbereich Hardt. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird dieser im Zuge der Auflösung der Anlage im Bau konkret bilanziert (vgl. Seite 30, Anlagen im Bau).

Einen „Sonderfall“ bei Sonderposten bildet die Bilanzierung der Endarbeiten Belag Eibenweg im Baugebiet Taubental (vgl. Anlagen im Bau, Seite 30).

3.2.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Bei den Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen handelt es sich gem. Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuwendungen, Bedarfszuwendungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Unter den Investitionszuweisungen finden sich Sonderposten, die die Stadt Schwäbisch Gmünd für Investitionsvorhaben (Hoch- oder Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes oder des Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennte Ausweisung von Anschaffungskosten und hierfür erhaltener Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts entsprechend ertragswirksam aufgelöst.

Auf die angewandten Bilanzierungswahlrechte bzw. Vereinfachungsregeln wird verwiesen (Seite 8).

Die Summe der bilanzierten Sonderposten für Investitionszuweisungen (auch Investitionszuwendungen genannt) betrug bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 31.12.2019 34.302.204,05 €.

3.2.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Unter den Begriff Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger.

Wie die Investitionszuwendungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und in der Bilanz entsprechend auf der Passivseite dargestellt.

Die Summe der bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanzierten Sonderposten für Investitionsbeiträge betrug 14.673.024,24 €.

3.2.2.3 Sonderposten für Sonstiges

Hierzu zählen sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 Sonderposten für Sonstiges in Höhe von 1.091.685,00 € bilanziert.

Konkretes Beispiel für Sonderposten für Sonstiges:

Sonderposten für Baumaßnahmen im Entwicklungsbereich Hardt. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird dieser im Zuge der Auflösung der Anlage im Bau konkret bilanziert (vgl. Seite 30, Anlagen im Bau).

3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 90 Abs. 2 GemO und § 41 GemHVO für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden hingegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Kommune gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z.B. für im abzuschließenden Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Bewertungsgrundsätze:

Auch für Rückstellungen gelten die Grundsätze der Einzelerfassung und Einzelbewertung. Eine zulässige Ausnahme stellt die Gruppenbewertung von Rückstellungen gem. § 37 Abs. 3 GemHVO dar (z.B. Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbauförderung).

Erstattungsbeiträge mindern den Rückstellungsbetrag, sofern deren Eingang gesichert ist.

Im Rahmen eines jeden Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit und Höhe zu überprüfen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Die Bildung von Rückstellungen löst ergebniswirksamen Aufwand aus, der bei Vorhersehbarkeit im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist. Für den Fall des Eintritts der Fälligkeit der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit oder Aufwendungen ist die Liquidität sicherzustellen. Künftige Auszahlungen auf Grund von ungewissen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen sind in der Planung der Finanzrechnung zu berücksichtigen.

Unter den Rückstellungen werden Aufwendungen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen. In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen abschließend aufgeführt.

Neben den Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind weitere Rückstellungen nach Absatz 2 grundsätzlich zulässig (Wahlrückstellungen). Abweichend vom Handelsrecht liegt die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahlrückstellung im kommunalen Selbstverwaltungsbereich. In Betracht kommen z.B. Rückstellungen in Zusammenhang mit anhängigen Gerichtsverfahren oberhalb einer örtlich festgelegten Wertgrenze. Auf die Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungsregeln wird verwiesen (Seite 8).

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und keine Wahlrückstellungen gebildet.

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag lediglich Rückstellungen im Bereich Löhne und Gehälter gebildet, siehe 3.2.3.1.

Pensionsrückstellungen einschl. Beihilferückstellungen für Beamte werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet (§ 27 Abs. 4 GKV); eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Der Anteil der Stadt Schwäbisch Gmünd an der Pensionsrückstellung beim KVBW gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 41.540.906,00 €.

3.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd wurden Pflichtrückstellungen für Altersteilzeitarbeit, Lebensarbeitszeitkonten und Rückstellungen für die Übergangsvorsorgung (Wertguthaben) für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst gebildet.

Die Höhe dieser Rückstellungen betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 833.826,04 €.

3.2.4 Verbindlichkeiten

Unter Verbindlichkeiten versteht man die am Abschlussstichtag bzw. Eröffnungsbilanzstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden (Zahlungs-) Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um den Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Stichtag einzeln zu bewerten.

Die Summe der Verbindlichkeiten der Stadt Schwäbisch Gmünd betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 insgesamt 81.978.215,29 €.

3.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten

Davon entfielen 80.690.374,11 € auf Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen.

Der Eröffnungsbilanzwert entspricht dem Endwert aus der letzten kameraleen Jahresrechnung 2019.

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrags zu passivieren. Verbindlichkeiten sind auch dann mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen, wenn die Kommune als Schuldnerin nicht der volle Betrag zugeflossen ist. Der Unterschiedsbetrag (z.B. Disagio*) darf entsprechend § 48 Abs. 3 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen werden (vgl. Seite 36) und über die Laufzeit der Verbindlichkeiten oder der Zinsbindung hinaus aufwandswirksam aufgelöst werden, da es sich um zinsähnliche Aufwendungen handelt. Alternativ könnte der Unterschiedsbetrag auch unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt werden.

*Gemäß Aktenvermerk vom 26.10.2022 lag bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 kein Disagio (Abschlag, der bei einer Kreditauszahlung vom Nennwert des Darlehens abgezogen wird, so dass die ausbezahlte Kreditsumme geringer ist als die Nettokreditsumme) vor (vgl. Erwähnung Disagio unter Aktiva, Seite 36).

3.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten (insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge) noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.

Forderungen an Dienstleister dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Die Kommune hat den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit anzusetzen. Es gilt das Bruttoprinzip.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 betrug bei der Stadt Schwäbisch Gmünd die Summe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 452.119,21 €.

3.2.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Unter Transferleistungen versteht man Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen (§ 61 Nr. 40 GemHVO), z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Konkrete Beispiele bei der Stadt Schwäbisch Gmünd: Stornierungen bei Sozialleistungen, weil im falschen Buchungsjahr gebucht, Spenden, Handvorschuss an Personal.

Die Summe der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betrug bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 828,00 €.

3.2.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Hinzu kommen bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 834.893,97 €.

Unter diese Bilanzposition fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht von den davor genannten Positionen erfasst sind, hauptsächlich durchlaufende Gelder (vgl. kamerales Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge/ShV)

3.2.4.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, Schuldenübersicht gem. § 55 Abs. 2 GemHVO (alle Werte in Euro)

Art der Schulden	am 01.01. des Haushaltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	80.690.374,11	5.178.131,27	15.622.316,50	59.889.926,34
1.2.1 Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Land	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Zweckverbände etc.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	80.690.374,11	5.178.131,27	15.622.316,50	59.889.926,34
1.2.6 sonstige Bereiche	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	80.690.374,11	5.178.131,27	15.622.316,50	59.889.926,34
Nachrichtlich: Schulden der Sondervermögen mit Soderrechnung				
2.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1 Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest	1.628.000,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2 Eigenbetrieb Congress-Centrum Stadtgarten	7.386.662,02		0,00	0,00
2.2.3 Eigenbetrieb Stadtentwässerung	54.886.943,18	0,00	0,00	0,00
2.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	63.900.605,20	0,00	0,00	0,00
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
3.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	80.690.374,11	5.178.131,27	15.622.316,50	59.889.926,34
3.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	80.690.374,11	5.178.131,27	15.622.316,50	59.889.926,34
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Konsolidierte Gesamtschulden	144.590.997,31	5.178.131,27	15.622.316,50	59.889.926,34

In der Anlage zur Eröffnungsbilanz wurde hier vom Rechnungsprüfungsamt folgender Fehler festgestellt: In der letzten Zeile der Tabelle (konsolidierte Gesamtschulden) stand anstatt der Gesamtsumme die Zwischensumme Gesamtschulden des Kernhaushalts. Dieser Fehler wurde im Eröffnungsbilanzbericht inzwischen entsprechend korrigiert.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO lagen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 vor. Hierunter fallen die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte ohne Vermögenszuwachs aus Grunderwerbungen (vgl. § 87 Abs. 5 GemO), welche gem. Leitfaden für die Bilanzierung nicht zu bilanzieren, sondern nur nachrichtlich auszuweisen sind. Diese beliefen sich zum Eröffnungsbilanzstichtag bei der Stadt Schwäbisch Gmünd auf 2.665.459,70 €.

3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Unter passive Rechnungsabgrenzung fallen Einnahmen, die der Kommune bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen, Grabnutzungsgebühren), aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Als passive Rechnungsabgrenzung wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Summe betrug bei der Stadt Schwäbisch Gmünd 8.401.838,53 €.

Die detaillierte Zusammensetzung wird im Folgenden unter 3.2.5.1 bis 3.2.5.3 erläutert.

3.2.5.1 Grabnutzungsgebühren, Bestattungswesen

Davon betroffen waren hierbei die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet. Die Grabnutzungsgebühren wurden mit 8.351.142,18 € passiviert.

3.2.5.2 Nicht verwendete Spenden (aus kFN)

Der Rest dieser Bilanzposition (50.696,35 €) betrifft noch nicht verwendete Spenden, welche in das Jahr 2020 vorgetragen wurden (Summe 18.808,76 €) und den Jagdpachterlös Bargau (siehe 3.2.5.3).

3.2.5.3 Jagdpachterlös Bargau (aus kFN)

Bei dem Abgrenzungsposten Jagdpacht Bargau in Höhe von 31.887,59 € handelt es sich um die angesammelten und aufsummierten Jagdpachterlöse. Die Jagdgenossenschaft Bargau war 2019 noch nicht selbständig, aber bereits in Planung. Somit erhielt die Stadt die Jagdpachterlöse aus der Verpachtung. Diese Jagdpachterlöse hatten sich im Laufe der Jahre aufsummiert. Die Gründung der eigenständigen Jagdgenossenschaft Bargau erfolgte am 27.04.2022. Die Auszahlung der angesammelten Jagdpachterlöse an die nunmehr eigenständigen Jagdgenossenschaft Bargau erfolgte am 22.11.2022.

4. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass das Vermögen und die Schulden der Stadt richtig nachgewiesen wurden. Im Textteil wurden die Rechtsgrundlagen erläutert, u.a. zu Bilanzierungsvereinfachungen und -wahlrechten.

Konkrete Prüfungsfeststellungen:

Wie bereits unter Grundlagen des NKHR (Seite 5 – 6) angeführt, wurden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd – wie bei vielen anderen Kommunen auch – die gesetzlichen Fristen zur Erstellung und Vorlage der Eröffnungsbilanz nicht eingehalten (Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts von 2009 i.V.m. Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften von 2013 i.V.m. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindehaushaltsrechts von 2021).

Bei folgenden Punkten erkennt das Rechnungsprüfungsamt einen Korrektur-, Ergänzungs- oder Erläuterungsbedarf:

1.) Auf Grund der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zu Gebäudeerwerbungen war nicht eindeutig zu erkennen bzw. belegt, in welchen Fällen die Erwerbsnebenkosten Grunderwerbssteuer und Notarkosten als Anschaffungs- und Herstellungskosten (mit)bilanziert wurden und in welchen nicht (vgl. Seite 16 – 17).

2.) Unter Anlagen im Bau wurde die Sanierung der Buchauffahrt fälschlicherweise als investive Maßnahme bilanziert (vgl. Seite 29 – 30).

3.) In der Anlage zur Eröffnungsbilanz wurde vom Rechnungsprüfungsamt folgender Fehler festgestellt: In der letzten Zeile der Tabelle (konsolidierte Gesamtschulden) stand anstatt der Gesamtsumme die Zwischensumme Gesamtschulden des Kernhaushalts (Seite 43 – 44).

Dieser Fehler wurde im Eröffnungsbilanzbericht inzwischen entsprechend korrigiert.

5. Prüfungsbestätigung

Das städtische Rechnungsprüfungsamt hat die zum Stichtag 01.01.2020 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 13.09.2024 sowie den Anhang geprüft.

Soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar, kann bestätigt werden, dass das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage der Stadt zum 01.01.2020 vermittelt.

Da es sich um eine „begleitende“ Prüfung handelte, in die das Rechnungsprüfungsamt schon frühzeitig eingebunden war, konnten im Lauf der letzten Jahre einige Prüfungsfeststellungen bereits im Verlauf „ausgeräumt“ werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 festzustellen.

Schwäbisch Gmünd, den 13.03.2025



Tilmann Kropf
Stv. Leiter des Rechnungsprüfungsamts